



# **SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EMSKIRCHEN**

## **Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen an der Grundschule Emskirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 22.06.2018**

Der Schulverband Grundschule Emskirchen – nachfolgend „Grundschulverband“ genannt - erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und i.V.m. Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung an der Grundschule Emskirchen besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen an der Grundschule Emskirchen (Satzung Mittagsbetreuung).
- (2) Für jedes Kind, für das ein Mittagessen bestellt wurde, wird ein Kostenersatz berechnet.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden im Regelfall durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 5 sind am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig, in welchem die jeweilige Ferienwoche liegt. Die Gebühren werden im Regelfall durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

### §4

#### Gebühren für die Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebühren betragen monatlich:

Betreuungsvariante:	bis 14:30 Uhr	bis 16:00 Uhr
Ganze Woche	83,00 €	101,00 €
Einzeltag pro Woche	41,50 €	50,50 €

- (2) Ist bereits ein Kind einer Familie in der Mittagsbetreuung angemeldet, sind für das zweite Kind nur 50 % der in Absatz 1 genannten Gebühren fällig. Für das dritte und weitere Kinder einer Familie ist die Betreuung gebührenfrei.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungsvariante zu Monatsanfang ist möglich. Der Antrag dazu muss schriftlich bis spätestens zum 20. des Vormonats bei der Verwaltung des Grundschulverbandes (Art. 3 der Satzung Mittagsbetreuung) vorliegen.

### § 5

#### Gebühren für die Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren betragen pro Ferienwoche:

Betreuungsvariante:	bis 14:30 Uhr	bis 16:00 Uhr
Ferienwoche	50,00 €	60,00 €

- (2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

## **§ 6**

### **Kostenersatz für das Mittagessen**

- (1) Für jedes bestellte Mittagessen bei der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung, wird ein Kostenersatz in Höhe von 2,90 € erhoben. Der Kostenersatz wird im Regelfall durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.
- (2) Bestelltes, aber nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird weder verrechnet noch erstattet.

## **§ 7**

### **Bearbeitungsgebühren**

- (1) Bei Kündigung der Mittagsbetreuung während eines laufenden Schuljahres nach § 11 der Satzung Mittagsbetreuung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
- (2) Bei Stornierung der Ferienbetreuung bis vier Wochen vor Betreuungsbeginn entstehen Stornogebühren in Höhe von 50 % der Gebühren der Ferienbetreuung. Bei späterer Stornierung fallen die Gebühren in voller Höhe an.

## **§ 8**

### **Festsetzung der Gebühren**

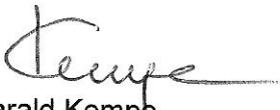
Die festgesetzten Gebühren gelten bis zum Erlass einer neuer Gebührensatzung. Über eine Neufestsetzung der Gebühren informiert der Grundschulverband mindestens vier Wochen vor Gültigkeit der neuen Satzung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 11.09.2018 in Kraft.

Emskirchen, 22.06.2018



Harald Kempe  
Vorsitzender des  
Schulverbandes Grundschule Emskirchen